

GEBÜHRENVERORDNUNG zum Abfallreglement

Der Gemeinderat von Bleienbach erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 06. Dezember 2010 folgende

GEBÜHRENVERORDNUNG:

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben und beträgt:

pro Einzelpersonenhaushalt Fr. 95.--
pro Mehrpersonenhaushalt Fr.135.--
pro Ferienwohnung Fr.135.--

b) Sackgebühr Art. 3¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken oder für jede Leerung mit Containermarken zu versehen.

c) Markengebühr Art. 4¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit den der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 5 Die Abfallgebühr wird pro Sack, Kleinsperrgutbündel oder pro Containerleerung kombiniert mit einer Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr Art.6 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb gemäss Anhang zur Gebührenverordnung zum Abfallreglement erhoben.

Ansätze:

Einpersonengewerbebetrieb mit
bescheidenem Kehrrichtaufkommen Fr. 60.-- bis 120.—
Mehrpersonengewerbebetrieb mit
grösserem Kehrrichtaufkommen Fr. 150.-- bis 300.--

Containermarke Art. 7¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.
² Die Ansätze der Containermarken werden durch die KEBAG beschlossen.

Direktlieferung Art. 8 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 9 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Vereinbarung Art. 10¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 11¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit einer Containermarke versehen sind, werden nicht geleert.

Sperrgutgebühr Art. 12 Die Aufwendungen für Sperrgut werden mit KEBAG-Marken und über die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 10. Januar 2011, Art. 2
Abs. 2 Grundgebühr:

Grundgebühr	Bisher	Neu
Pro Einzelpersonenhaushalt	Fr. 95.--	Fr. 60.-- bis Fr. 100.--
Pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 135.--	Fr. 100.-- bis Fr. 150.--
Pro Ferienwohnung	Fr. 135.--	Fr. 100.-- bis Fr. 150.--

Die Grundgebühren Kehricht ab 1. Januar 2015 werden wie folgt festgelegt:

Einzelpersonenhaushalt	Fr. 80.--
Mehrpersonenhaushalt	Fr. 120.--
Ferienwohnung	Fr. 120.--

Neu in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 10. Januar 2011:

III Grünabfuhr

Kompostierbare Abfälle

Die Gebühr für kompostierbare Abfälle wird vertraglich mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen vereinbart und von den Abfallverursachern erhoben.

Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. November 2014.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



D. Benevento

B. Stettler



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehende Änderung in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement am 18. Dezember 2014 im Anzeiger Langenthal und Umgebung unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 11. Februar 2015

Die Gemeindeschreiberin



B. Stettler

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 10. Januar 2011:

II. Gewerbe

Art. 6 Grundgebühr:

Die Grundgebühr pro Einpersonengewerbebetrieb beträgt pauschal Fr. 100.--

Die Grundgebühr pro Mehrpersonengewerbebetrieb beträgt pauschal Fr. 200.--

Einpersonenbetriebe, welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal

Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Mai 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehende Änderung in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement am 22. Dezember 2016 im Anzeiger Langenthal und Umgebung unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 23. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin



B. Stettler

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

Änderungen in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 10. Januar 2011:

I. Haushaltungen

Art. 2 Grundgebühr

Einzelpersonenhaushalt	Fr. 50.--
Mehrpersonenhaushalt	Fr. 100.--
Ferienwohnung	Fr. 120.--

II. Gewerbe

Art. 6 Grundgebühr:

Einpersonengewerbebetrieb	Fr. 80.--
Mehrpersonengewerbebetrieb	Fr. 160.--

Einpersonetriebe, welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal

Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



D. Benevento



B. Stettler



Publikation Inkrafttreten

Die Änderungen wurden im Anzeiger Oberaargau vom 19. Dezember 2019, Nr. 51, publiziert unter Hinweis der Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung.

Während der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bleienbach, 23. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin:



B. Stettler